

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0041-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMF-112800/0001-I/4/2016

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Allgemeine Anmerkungen:

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle betrachtet das Deregulierungsgesetz 2017 - Teil BMF/BMJ/BMFJ als ein Regelungsvorhaben im Sinne des § 4 Abs. 3a der WFA-Grundsatz-Verordnung, da für das gegenständliche Regelungsvorhaben ein zusammenhängender Gesetzestext und entsprechende Erläuterungen verfasst wurden. Auch das BHG 2013 sieht vor, dass jedem Regelungsvorhaben eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen ist (vgl. § 17 Abs. 2 BHG 2013). Eine Aufteilung auf mehrere Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen ist somit nicht zulässig.

Zur vereinfachten WFA:

Die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu Artikel 6 ist nicht zulässig, da es sich nicht um ein eigenes Regelungsvorhaben handelt und zudem für diesen Teilbereich wesentliche Auswirkungen in den

Wirkungsdimensionen festgestellt wurden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass für die Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung die IT-Anwendung gem. § 13 Abs. 2 WFA-GV heranzuziehen ist. Im gegenständlichen Fall entspricht das übermittelte Dokument nicht dem Ergebnisdokument dieser Anwendung. Gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Die Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu diesem Artikel hat im Rahmen einer einzigen WFA zum Deregulierungsgesetz BMF/BMFJ/BMJ zu erfolgen.

Zur vollinhaltlichen WFA:

Allgemeine Anmerkungen:

Es darf festgehalten werden, dass wesentliche Elemente des Deregulierungsgesetzes 2017 (Artikel 5, 7 und 8) weder in den Zielen und Maßnahmen noch in den sonstigen Elementen der Folgenabschätzung abgeschätzt bzw. dargestellt wurden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern gegeben, sollte im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Maßnahme eines Globalbudgets darstellt oder direkt einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, zu prüfen, ob die Verordnung nicht einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahme „Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger“ (Maßnahme 2, GB 11.04) leistet.

Zielformulierung 1 und 3:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen der angegebenen Ziele mess- und überprüfbar machen, möglich ist.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

23. November 2016
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt